



und zwar umso mehr, als die Besichtigung des Reichsrathes lediglich das in der Adresse bereits verhandelte Wort zur That macht, übrigens die selbstverständliche Consequenz der Jnarticulirung des Octoberdiploms und der Februarverfassung ist.

Das a. h. Rescript enthält 2. Die Aufforderung: Die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe nach einer bestimmte angegebenen Modalität vorzunehmen.

Auch hierin hat der Ausschuss die wohlwollendste Rücksicht sowohl auf das unbeschränkte Recht des Landes, an allen Verhandlungen und Entscheidungen über die daselbst mitangehenden Angelegenheiten Theil zu nehmen, als auch auf die eigenthümlichen Verhältnisse siebenbürgens dankbar anerkennen müssen; insoweit nämlich jene Wahlmodalität in der That ohne Hinderniß gleich anwendbar ist, andererseits der Zusammenfassung und gegebenen Gliederung des Landtages vollkommen entspricht.

Es entstand hierbei bloß die Frage, ob und welche Reihenfolge bei den durch die Abtheilungen, beziehungsweise den Landtag vorzunehmenden Wahlen stattfinden solle. Die Beantwortung dieser Frage ergab sich aus der Betrachtung, daß der siebenbürgische Landtag institutsgemäß sämtliche Wahlen unmittelbar in seinen Abtheilungen vollzieht, während derselbe, wenn er, wie im a. h. Rescripte anempfohlen wird, die Wahl für gar nicht oder nicht hinreichend besetzte Abtheilungen vornimmt, diese substituirt. Diefem Verhältnisse entsprechend dürfen die Abtheilungen 1, 2, 4, 5, 7, 8, vorerst ihre Wahlen vorzunehmen und dann der hohe Landtag für die Abtheilungen 3 und 6 die Abgeordneten zum Reichsrathe zu wählen haben.

Das a. h. Rescript enthält endlich

3. in der in dem Schlußabsatze ausgesprochenen Erwartung a. h. Sr. Majestät bezüglich der Thätigkeit der Landtagsausschüsse auch während jener Zeit, wo die entsendeten Mitglieder des Landtages an den Verhandlungen des Reichsrathes Theil nehmen werden, die vollste Vernüftigung darzulegen, daß die zur Regelung und Consolidirung der inneren Verhältnisse des Landes dringend erforderliche Thätigkeit der Landesvertretung nicht länger, als nothwendig, unterbrochen sein wird. Es dürfte sich indessen empfehlen, Allch. Sr. Majestät jetzt schon bei dieser Gelegenheit um die allergnädigste Verfügung zu bitten, daß die im a. h. Eröffnungs-Rescript vom 15. Juni 1863 in Aussicht gestellten Regierungsvorlagen, betreffend die definitive Regelung der Entsendung der Abgeordneten in den Reichsrath und die Änderungen in der politischen Eintheilung des Landes wegen des inneren Zusammenhanges mit der bereits mitgetheilten Vorlage, betreffend die Zusammenfassung und Ordnung des Landtages, baldigt an die gegenwärtige Landtags-Vertretung gelangen.

Der Ausschuss beantragt daher folgendes:

A. Der im a. h. Rescript vom 27. September 1863, 3. 4530 an den Landtag ergangenen Aufforderung ist in der näher bestimmten Weise zu entsprechen, daß zuerst die Abtheilungen 1, 2, 4, 5, 7 und 8 und dann der hohe Landtag für die Abtheilungen 3 und 6 die Abgeordneten zum Reichstage unversäglich wählen.

B. Der schnellsten Durchführung wegen haben zu wählen a) zuerst die 1. und in einem andern Zimmer der Landtagsräumlichkeiten die 4. Abtheilung.

b) Nach vorgenommener Scrutinium und Bekanntgebung desselben durch den Herrn Landtags-Präsidenten wählen sofort die Abtheilungen 2 und 5 wieder in abgetheilten Zimmern. Das Resultat wird in gleicher Weise bekannt gegeben.

c) Hierauf wählt die Abtheilung 7 und 8 und nach Bekanntgebung des Ergebnisses scheidet d) der Landtag zur Wahl der auf die Abtheilungen 3 und 6 entfallenden, durch ihn zu wählenden sechs Reichsraths-Abgeordneten.

C. Das Resultat dieser Wahl wird in einer Repräsentation zur Kenntnis a. h. Sr. Majestät gebracht und zugleich die Bitte um die allergnädigste Verfügung ausgesprochen, daß die vierte und fünfte Regierungsvorlage baldigt an den Landtag gelange.

Germannstadt, am 5. October 1863.

Der Präsident des Ausschusses: Alexander St. Szulub. m. p.

Der Berichterstatter: Michael Binder.

### Rede des Abgeordneten Puscariu in der Landtagsitzung vom 26. September, bezüglich der Jnarticulirung der Staatsgrundgesetze.

Das Leben eines Staates, eines Landes, hat große Ähnlichkeit mit dem Leben eines einzelnen Menschen. Es gibt Augenblicke in demselben, welche über sein Schicksal, über seine ganze Zukunft entscheiden.

So ist es auch mit unserem Lande. In seiner Geschichte finden wir zwei Arten entscheidender Momente: Momente von der Art, in welchen das Land sich Strebungen nach der sogenannten Unabhängigkeit hingab, und wieder Momente von der Art, in welchen es darauf bedacht war, sich so fest als möglich an das österreichische Herrscherhaus anzuschließen.

So oft dieses Land in eine solche Lage gerieth, sich einer Strebung nach was immer für einer Art von Unabhängigkeit hinzugeben, so oft wurde es mehr als je abhängig nach außen von eindringenden Invasionen, im Innern aber von dem Geist sup-rematistischer Gelüste einiger Classen, von dem Göttemus und der Vergewaltigung der Schwächsten, mit einem Worte abhängig, von einem fortwährenden bürgerlichen Kriege, der Einen gegen Alle, und Alle gegen die Einen.

Als aber unser Vaterland, beim Anblicke dieses traurigen Standes der Sachen, dieses bedauerlichen Schicksals, einen vernünftigeren Weg einschlug, nämlich sich dem hohen österreichischen Herrscherhause anzuschließen, da begann unter Land und Frieden zu gewinnen, und die Ruhe, die Ordnung und die Bürgerthätigkeit, da begann es empor zu blühen, und das Glück zu erlangen, das einem Staate zukommt.

Ein solcher Moment war, wie es der Herr Berichterstatter sehr gut entwickelt hat, zuerst im Jahre 1691, als unser Land der erniedrigenden Herrschaft des Habsburgs entging, und unter dem Schutze der Fittige des österreichischen Doppeladlers trat; und dann das Jahr 1722, als mit der Regelung der Thronfolge die letzten Spuren jener Thronpräntionen beseitigt wurden, die unser Land durch mehrere Jahrhunderte hindurch bis zum Untergange erschütterten, wie eine Krankheit, die den Sturz so vieler Wahlstaaten herbeiführte.

Heute, meine Herren! ist der dritte die Geschichte unseres Vaterlandes entscheidende Moment, der durch die Jnarticulirung des Diploms vom 20. October 1860, und des Patentes vom 26. Februar 1861 bezeichnet wird, herangekommen.

Hieburch wurde uns der Weg zur Gerechtigkeit, zur Gleichberechtigung im Vaterlande, und zur Festigung der geistigen und materiellen Interessen im ganzen Umfange des Kaiserreiches eröffnet.

Mit einem Worte, meine Herren! durch diesen Act wird nicht bloß der Staat erkräftigt und mächtig, sondern es gelangen auch die Einzelnen zu jenem Glück, welches jeder nach der Art und dem Ebenbilde Gottes geschaffene Mensch und jeder Bürger, der sich der Wohlthaten eines gut organisierten Staates erfreuen will, anstrebt.

Es wäre überflüssig, mich in weitere Entwicklungen der segensreichen Folgen des heutigen Actes einzulassen. Es wäre überflüssig, da der Stand der Frage nicht der ist, ob die Jnarticulirung gewollt wird. Das ist schon lange festgesetzt und entschieden, und zwar namentlich schon in der Sitzung entschieden, als Sr. Excellenz Baron Schaguna den Antrag stellte, und so bleibt dies auch fortwährend in unserer Aller Herzen entschieden. (Bravo!)

Da der Herr Graf der sächsischen Nation gesagt hat, daß die Frage schon lange in den Herzen der sächsischen Nation entschieden ist, so erlaube

auch ich mir, mich auf die Thaten der romanischen Nation zu berufen, denn auch bei den Romanen besteht derselbe Wunsch; sie haben ihn vom Jahre 1848 herwärts bei jeder Gelegenheit, so oft sie den Boden der Oeffentlichkeit betreten, kundgegeben. (Bravo!)

Da es sich also heute, meine Herren, bloß um die Frage handelt, daß das hohe Haus die Form der Jnarticulirung annehme, wie sie von dem Ausschusse ad hoc entworfen wurde, so erkläre ich mich nach dem, von meinen Herren Vorrednern vorgebrachten Gründen für diese Formulirung; und wünsche herzlich, daß wir uns alle dem Elaborate des Ausschusses anschließen (Bravo!), und daselbe als Beschluß des Hauses mit jener Begeisterung annehmen, die unsere Vorgänger bei ähnlichen Acten an den Tag legten, und die auch wir gezeigt haben, als der Antrag auf Jnarticulirung dieser zwei Staatsacte gestellt wurde. (Bravo!)

— Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. September d. J. eine bei dem kemberger Oberlandesgerichte ererbte Rathsstelle dem disponiblen Oberlandesgerichtsrathe J. Hann Rosing allergnädigt verliehen geruht.

— Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. September d. J. die Uebertragung des Oeffentlichen Rechnungsdirection in Ober-Oesterreich Heinrich Altsch auf eine Oeffentlichkeitsstelle im Oremium der oösterreichischen Finanzlandesdirection allergnädigt zu genehmigen geruht.

### Oesterreich.

Germannstadt, 7. October. Allerhöchst Sr. Majestät haben für die Abgeordneten in Warschau einen Unterstüßungs-Vertrag von 1000 Gulden allergnädigt zu spenden geruht.

Germannstadt, 8. October. An der hiesigen k. k. Rechtsacademie beginnen die Vorträge über „allgemeine und österreichische Verrechnungskunde“ am 19. October 1863, um 2 Uhr Nachmittags, und werden dieselben an jedem Montag, Dienstag, Freitag und Samstag von 2 bis 3 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden.

× Kronstadt, 4. Oct. Heute wurde in allen hiesigen Kirchen das Namensfest Sr. Maj. des Kaisers in würdiger Weise gefeiert. Jorbert an und für sich jeder wöchentliche Sonntag nicht bloß zu einer gehobenen Stimmung, sondern auch zu einer gewissen äußeren Feier auf, so scheint der heutige — genügt des hohen Namensfestes wegen — Stimmung und Galla im Superlativ herausgehoben zu haben. Wir müßten Ihnen Hept's launige „Götterdämmerung“ declamiren, um das Leben und Bewegen, das Treiben und Trachten in den Straßen und auf den Plätzen treffend anzudeuten. In der sömisch-katholischen Pfarrkirche celebrierte Sr. Hochwürden der Hr. Consistorialrath Marcus Hummel das Hochamt, bei welcher Gelegenheit ein prächtiges Offertorium (von Schubert) durch die Herren Bepvar senior und junior veranstaltet, unter Mitwirkung ausgezeichneter Kräfte, aufgeführt wurde. Die Solopartien sang Hr. Winter mit tiefem Gesühle und richtigem Verständniß. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden wohnten in vollständiger Parade der solennen Feier an.

In momentaner Ermangelung anderweitiger Nachrichten erlauben Sie uns heute das Feld unserer heimlichen Literatur zu betreten.

Wenn es uns auch nicht geringe Ueberwindung kostet, so müssen wir doch gestehen, daß die literarischen Verhältnisse unserer Stadt dormalen noch so gestaltet sind, daß es zu den gewagtesten Dingen gehört, mit einem Product seines Geistes, dem man die selbstständige Form eines Buches gibt, vor das Publicum zu treten, und von diesem jene Theilnahme zu erwarten, auf die sich ein schriftstellerisches Unternehmen stützen muß. Um sich halbwegs einen Erfolg zu sichern, der wenigstens theilweise die pecuniären Opfer wieder ersetzen soll, wird zu Subscriptionseröffnungen geschritten oder im besten Falle ein Zweck herbeigeführt, der durch die Erziehung des Buches gestiftet werden soll. Daß es aber in solchen Fällen dem Autor ungleich mehr um die Veröffentlichung seines Werkes und um die geschaffte größere Theilnahme an demselben, als um den Zweck selbst sich handelt, ist mehr als gewiß und bereits zu wiederholtenmalen eingestanden. Wir waren übrigens längere Zeit der Ansicht, daß diesem Schicksale bloß solche literarische Erscheinungen unterworfen wären, die sich über das Niveau der Mittelmäßigkeit nicht erheben konnten, oder deren Schöpfer gänzlich obscure Namen trügen, die durch die Feyer irgend einer Gelegenheit mit einem Wurf zu einem gewissen dichterischen oder schriftstellerischen Renommee gelangen wollten. Durch ein Buchlein, des vor Kurzem in der Verlagsdruckerei von Römer und Kammer die Presse verließ und die Gedichte von Johann Krany enthält, werden wir überzeugt, daß dieses Manoeuvre der Falschheit auch Männer ergreifen müssen, die wie Ludwig Korodi nicht bloß durch ihre persönliche Autorität, sondern auch durch die Thätigkeit ihrer Arbeiten auf dem Felde der Wissenschaft und Kunst sich allen unsern Kreisen bestens empfehlen. So ist vorliegende Arbeit, eine metrische Uebersetzung einiger Blüthen jenes Dichters, der unter den lebenden Poeten Ungarns den ersten Rang einnimmt; sie zeichnet sich nicht bloß durch eine gelungene Wahl der Krany'schen Poesien, sondern auch durch die Treue der ursprünglichen Formen, durch Sprachgewandtheit, Feinheit des Ausdrucks und endlich durch jene Wärme des Gefühls aus, die genau erkennen läßt, daß Dichter und Uebersetzer in ihren Lebensanschauungen, in ihrer Geistes- und Gefühlstrichtung auf das Innigste verwandt sein müssen. Sind alle diese Momente von der größten Bedeutung für Korodi's fünftige Dichtertende, so erhält selbe einen gesteigerten Werth, wenn man durch einen Blick über die gesammte deutsche Weltliteratur die Uebersetzung gewinnt, daß gerade die Nationaldichtung der Magyaren bisher nur wenige Bemittelte im Deutschen fand. Mayrath und Kerbenz sind so ziemlich die hervorragendsten Uebersetzer, doch was diese beiden und wenigen anderen, wie Kolby, Dur, Daumer, Gregus ic. geleistet haben, genügt noch lange nicht, um die empfindliche Lücke auszufüllen, die mit unserer deutschen Reichhaltigkeit und Vielfältigkeit in so schneidendem Widerspruch steht. Gerade in Korodi finden wir bei weitem mehr ausgesprochenen Beruf auf diesem Gebiete thätig zu sein, als selbst in schriftstellerischen Persönlichkeiten von bereits anerkannter Bedeutung, die in gelehrter Touristenmanier sich nur flüchtig Einzelnes von den Eigenheiten der Völker erwerben, selbe aber niemals mit jenem Geiste durchbringen, der nur dem innewohnen kann, der in Mitten der betreffenden Völker den besten Theil seines Lebens zubringt, täglich und stündlich von den Gewohnheiten, Sitten und Anschauungen derselben Zeuge ist und durch gleiche Schicksalsfügungen mit diesen im innigsten Zusammenhange steht. — So wenigstens lassen wir Korodi und dessen Buch auf. Sie können uns auf's Wort glauben, daß wir im tiefsten Herzen uns verletzt fühlen, als wir auf den beiden Titelseiten den Kronstädter Schützenverein — dem wir übrigens alle Hochachtung zollen, — als Vorwund des Werkes genannt fanden. Beweis genug dafür, daß unsere literarischen Verhältnisse höchst ungerichtlich, und daß es der Thätigkeit unserer edelsten Geister bedarf, eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Wien, 3. October. (Vom Hofe.) Wie neuerdings verlautet, soll die projectirte Reise des Kaisers nach Ungarn, ungeachtet mancher dagegen erhobenen Bedenken, doch stattfinden, und sollen diesfalls auch bereits einige Vorkehrungen im königlichen Schlosse zu Ofen getroffen werden. Dem Vernehmen nach würde Se. Majestät bei diesem Anlasse von ungarischen Kanzler Grafen Forgach und dem Minister Grafen Esterhazy begleitet werden. Wie bereits bekannt, ist es zunächst der über einen Theil Ungarns herangebrochene Nothstand, durch welchen dieser kaiserliche Besuch angeregt und motivirt erscheint; allein es dürfte unter den obwaltenden Umständen hiebei auch ein weiteres politisches Moment hervortreten, dessen Bedeutung und Erfolg eben nur von der „einstichtsvollen Initiative des Landes abhängen“ würde. (Press.)

Kraakau, 2. October. Graf Stanislaus Tarnowski wurde hier verhaftet.

Am 30. v. Mts. wurden die Russen bei Lelow (?) von den Scharen Gmelin'sk's Dito's und Jokra's geschlagen. In Masowien kämpfte Dlowski am 25. September mit den Russen bei Bydzewa. Im Kalischer Gebiete plünderten die Russen das Schloß Boncewo rein aus. Das Capuzinerkloster Landowow sprengten sie in die Luft. (Press.)

### Deutschland.

Frankfurt, 2. October. Die Zollvereins-Conferenz in Berlin wird am 3. November eröffnet werden. Preußen wird den neuen Zolltariff-Entwurf nach dem deutsch-französischen Handelsvertrage vorlegen, desgleichen die Entwürfe zu neuen Verträgen über die Tabak- und Weinbesteuerung. Es wird vorgeschlagen, die Durchgangsabgaben aufzuheben, desgleichen die Uebergangsabgaben von Wein und Most. Ferner wird Preußen den Zollvereinsstaaten vorgeschlagen, die Ausgangsabgaben nach denselben Grundsätzen wie die Eingangabgaben zu vertheilen, und auch die gemeinschaftlichen Ausgangsabgaben zu theilen. (Press.)

### Großbritannien.

— Die Londoner „Times“ beugen die Rede Lord J. Russell in Blairgowrie, um zu erklären, daß Frankreich nun über die Absichten Englands in der politischen Frage keinen Wein erhalten und daher kein Recht habe, eine weitere Coöperation zu verlangen. England werde nichts thun. Es sei so weit gegangen, als es wollte, und weiter werde es nicht gehen. Die „Times“ fügen weiter:

„Welches Besprechen hat die englische Regierung gegeben, daß sie nicht zu erfüllen bereit wäre? Der Unterschied scheint der zu sein, daß Frankreich zur Kriegserklärung gegen Rußland bereit ist, wenn es die Unterthänigkeit Oesterreichs und Englands erhält, daß aber weder England noch Oesterreich zur Kriegserklärung bereit ist, selbst wenn die anderen zwei ihre Hilfe gewähren wollten. Frankreich ist gewillt Krieg zu führen, wenn es von einer überwältigenden Macht unterstützt wird; die anderen wollen überhaupt keinen Krieg anfangen. Diese Standpunkte sind nicht so weit verschieden, daß der eine Theil ein Recht hätte, über seinen eigenen Geldemuth aufzulösen des andern Theiles zu frohlocken. Wir sind zusammen abgefertigt worden; wir werden besser daran thun, die moralische Dürselge, wenn es eine solche ist, ruhig zuzusehen, und uns nicht dadurch lächerlich zu machen, daß wir an einander den Jörn auslassen, den wir über das Haupt des gemeinsamen Feindes auszuschießen nicht für gut finden.“

So die „Times“, welches Blatt sich bekanntlich nichts daraus macht, Tags darauf das gerade Gegenteil von dem zu behaupten, was vierundzwanzig Stunden vorher ausgesprochen.

### Frankreich.

Paris, 2. October. Der „Constitutionnel“ erklärt in einem von E. Mayrac unterzeichneten Artikel, weshalb Frankreich die Verträge von 1815 als Grundlagen der Verhandlungen über Polen angenommen hat. England betrachtet diese Verträge als nichtig (nuls). Sie waren für Polen der Haltung Rußlands nach (suivant Russie) auch nichtig. Diese Verträge, errichtet um die Freiheiten Polen zu gewährleisten, würden nichts anderes sein als eine Garantie der russischen Herrschaft, was eine Ungerechtigkeit wäre, zu welcher Europa seine Hand nicht bieten kann.

### Rußland.

— Das Project, den Grafen Balowski zum französischen Gesandten in London zu ernennen, scheint vorläufig aufgegeben zu sein. Die heutige „France“ enthält darüber folgende offizielle Note:

„Die Ernennung des Grafen Balowski für den Botschafterposten in London ist in der politischen Welt durch einige Tage als wahrscheinlich angesehen worden. Heute glauben wir in der Lage zu sein, mittheilen zu können, daß die Vorberathungen, die in dieser Richtung Glauben fanden, sich nicht verwirklichen werden.“

Als wir selbst das Gerücht dieser Ernennung Ihrer ernden Bedeutung halber aufnahmen, sagten wir, daß wir in keiner Weise wissen konnten, ob die Annahme dieser Mission dem Herrn Grafen Balowski genehm sein möchte.

Nach den jetzt circulirenden Versionen, die wir mit Grund für richtig ansehen, hätte der ehrenwerthe ehemalige Minister die Absicht ausgesprochen, noch nicht zur Thätigkeit in Staatsgeschäften zurückkehren zu wollen.

Wir kennen die Beweggründe nicht, die zur Verlängerung des Rücktrittes des Herrn Grafen Balowski Anlaß geben können; Alle aber, welche die Ehre gehabt haben, ihn näher zu kennen, wissen, daß jeder Beweggründe in der tiefsten Ergebenheit für den Kaiser wurzeln, und der er so viele Beweise gegeben hat.“

An diese Notiz knüpfte „La France“ die Meldung, daß Baron Gros am 29. September wieder Besitz von seinem Botschafterposten in London ergriffen hat, den er behält.

Wie der „Indep. belge“ aus Paris geschrieben wird, scheint die Ernennung des Grafen Balowski zum französischen Botschafter in London darin auf ein Hinderniß gestoßen zu sein, daß der ehemalige Staatsminister den Wunsch ausgesprochen, die den Polen so günstige Politik, deren Organ er im französischen Senate gewesen, wieder aufzunehmen und in die Ausübung seiner Function hineinzulegen. Das Verlangen, der fraglichen Ernennung eine solche principielle Bedeutung zu geben, hätte in Paris und mehr noch in London, wo die Wahl acceptirt werden soll, zu sehr gerechtfertigten Bedenken Anlaß gegeben. In London halte man sogar die Ernennung des Herrn v. Persigny für wahrscheinlicher.

### Amerika.

New-York, 23. September. Vragg schlug den Generalen Rosenzang in einer zweitägigen Schlacht. Letzterer verlor 12000 Mann, und zog sich nach Chartanoga zurück. An der Mündung des Rio-grande wird ein Zusammenstoß unionistischer Kanonenboote mit französischen erwartet. Am Kap-Brun sicken sich Unionisten und Confederirte gegenüber. Aus Charleston wird unterm 20. September gemeldet, daß die Monitor's nicht vorrücken können, und daß die Batterien der Südstaaten die Errichtung von Batterien von Seite der Unionisten aufhalten.

### Aus dem Telegraphen-Bureau:

Paris, 4. October. „Bays“ ist ermächtigt, zu erklären, daß keine neue Verhandlung zwischen den drei Mächten eröffnet worden sei. Die Nachricht der „Press“, daß Oesterreich und Frankreich die Verträge von 1815 als gänzlich abgeschafft erklären werden, ist erfunden. „La France“ sagt, diese Nachricht ist eine russische Erfindung.

Corsu, 5. October. Heute nahm das jonische Parlament die Annexion an Orieckenland an.

New-York, 24. September. Zu Tennessee hat ein Gesecht stattgefunden. Rosenkrantz telegraphirte am 23. Sept., daß seine Position sicher sei. Ein Theil der Truppen des General Meade überschritt den Rapidan; man erwartet eine Schlacht bei Gordonville.

### Bilcoeten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 7. October 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)		Effecten.	
	fl.	kr.	
5% Metallanleihe	76	—	14. St.
5% National-Anleihen	82	05	15. H.
Bankactien	794	—	16. H.
Creditactien	187	40	15. H.
Staats-Anleihen 60er	98	85	für die Verträge
<b>Wechsel.</b>			
Silber	111	50	
London	111	50	
<b>Gold</b>			
London	5	34	

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigungen

L. C. Z. 523/1863. 3-3

#### Konkurs-Ausschreibung

für theologische Stipendien.

Die Bewerbung um einige, bei dem Landesconsistorium der evangelischen Landeskirche A. B. zu verleihende Stipendien für Studierende, die auf deutschen Universitäten (in Wien oder den deutschen Bundesstaaten) sich zum Schut- und Kirchendienste vorbereiten, wird mit der Anordnung hienüt eröffnet, daß die, mit den Studienzeugnissen belegten Gesuche, welche auch den begründeten Nachweis der Unterstützungsbefähigung enthalten müssen, bis längstens **Ende October d. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen sind.

Hermannstadt, am 26. September 1863

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

P. Z. 75/1863. 2-3

### Concurs.

Bei der evang. Kirchengemeinde A. B. in Mülhbach ist die 2. Predigerstelle mit einem 1/3 der Pfarrereinkünfte als Jahresgehalt und 120 fl. österr. Währ. als Quartierentgelt in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis **Ende October l. J.**, mit dem Besage eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen instruirten Gesuche bis zum obigen Termine bei dem gefertigten Presbyterium einzureichen haben.

Mülhbach, am 4. October 1863.

Das evangelische Presbyterium A. B.

### Rundmachungen.

L. C. Z. 524/1863. 3-3

#### Bekanntmachung.

Dieserjenige Candidaten der Theologie und des Rechts, welche nach §. 178 der provisorischen Bestimmungen und Punkt 1 und 2 der Uebergangsbestimmungen zur Ablegung der Prüfung verpflichtet sind und sich der im **August 1864** abzuhaltenden Prüfung unterziehen wollen, werden angewiesen, die, mit den (§. 179) vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche um die Zulassung zur theologischen oder zu der Rechtsprüfung, bei letzterer mit Bezeichnung des gewählten Gebietes (§. 182), spätestens bis **24. October l. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

ad 8051/C.-U. ex 1863. 3-3

### Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im I. Semester des Studienjahres 1863/4 an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien gehalten werden.

1. Theologische Encyclopädie, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. R. A. Lipsius.
  2. Hebräische Sprache, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. G. Roskoff.
  3. Griechische Sprache und Hermeneutik des Neuen Testaments, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. A. Vogel.
  4. Einleitung ins Alte Testament, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. G. Roskoff.
  5. Auslegung ausgewählter Psalmen, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
  6. Auslegung der Briefe an die Römer und Galater, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. A. Vogel.
  7. Auslegung der kleinen paulinischen Briefe, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
  8. Biblische Theologie des Neuen Testaments, wöchentlich 1 bis 2 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. C. Otto.
  9. Kirchengeschichte von Christo bis Carl den Großen, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. F. D. Schimko.
  10. Kirchliche Statistik, wöchentlich 5 Stunden, von demselben.
  11. Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart, wöchentlich 6 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. C. Otto.
  12. Dogmatik A. C. I. Theil, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. R. A. Lipsius.
  13. Christliche Ethik, wöchentlich 4 Stunden, von demselben.
  14. Kirchenrecht, wöchentlich 5 Stunden,
  15. Homiletik, wöchentlich 4 Stunden,
  16. Homiletische Übungen, wöchentlich 1 Stunde,
- für die Vertretung dieser letztgenannten drei Lehrgegenstände wird rechtzeitig gesorgt werden.

Vom Decanat der k. k. evang. theolog. Fakultät.

### Picitationen

Nr. 8482/M. 1863. 1-3

#### Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches der k. k. Stadt Elisabethstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **15. October 1863**, bei der k. k. Finanzwach-Commissionariat zu Schäßburg vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 820 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 1400 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2220 Gulden österreichischer Währung bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 220 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Picitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Picitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Picitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Picitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum **14. October 1863**, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Picitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungeheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Picitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtbühllings längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbühllings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbühlling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werttage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissionariat in Schäßburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Picitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 30. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 3756/Civ. 1863. 2-3

### Edict.

Mit Bezug auf die Rundmachung vom 10. Juli 1862, Z. 2707, wird allgemein bekannt gegeben, daß das Haus des Samuel Nössner unter dem Johannisberg Nr. 1039, wegen der Wechselberührung des David Taub von 150 fl. ö. W. c. s. o. am **20. October**

l. J., Vormittags 9 Uhr, wenn es um den Schätzungswert nicht verkauft werden kann, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugeschlagen werde. (§. 522 C. P. O.)

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Der Magistrat als Gericht

3. 8179. 1863. 3-3

#### Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Freck, im Kreise von Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **13. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 200 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 212 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 412 Gulden österreichischer Währung bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contraktbrüchige Gesellschafter werden zu der Picitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gefaßt oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 42 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Picitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Picitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Picitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Picitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von

„bis 18 den Pachtbühlling von

„fl. Neutr., sage

„fl. Neukreuzer österreichischer Währung

„mit der Erklärung an, daß mir die Picitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingte unterziehe, „genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden „Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcentigen Badium „von fl. Neukreuzer österreichischer

„Währung baste.

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Picitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum **12. October 1863** versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauter der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Picitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalis-

irten speziellen Vollmacht bei der Picitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungeheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Picitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtbühllings längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbühllings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbühlling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werttage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissionariat in Schäßburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Picitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 2000/Civ. 1863. 2-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mülhbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionssache des Chirion Radu aus Mülhbach, wider Stana Iu. Petru Barb aus Reklita, zur Vereinerung einer dem Ersteren zustehenden Forderung von 72 fl. 94 kr. sammt Anfang, in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen, in die Exekution gezogenen sub Haus-Nr. 204 in Peterdorf, neben Stefan Barb und Martin Winkler gelegenen Hofstelle, nebst 2 Haus-theilungen, im Schätzungswert per 400 fl. ö. W. gemilliget und die Veranahme auf den **10. October** und **14. November 1863**, jedesmal um 9 Uhr, vor dem Gemeindegemeinschaftshause in Peterdorf einberaumt worden.

Dazu werden Kaufliebhaber mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Picitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei einzusehen sei und die pfandweise verkauften Schulden nach Anweisung des Gerichtes auf den Kaufpreis zu übernehmen seien.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf diese Realität ein Hypothekrecht erworben zu haben meinen, aufgefordert, ihre intabulirte sein müßenden Forderungen bei Folgen des §. 509 C. P. O. längstens bis zur Veräußerung hiergerichts anzumelden.

Mülhbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 2205/Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte zu Mülhbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionssache des Herrn Johann Wessely aus A.-Varadja, wider Onea Oni Munteanu aus Reho, zur Vereinerung einer dem Ersteren zustehenden Forderung von 143 fl. 84 kr. sammt Anfang, in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen, in die Exekution gezogenen Hofstelle No. 154, neben Jon I. George Julea und Jon I. Simeon Julea aus Reho, im Werthe per 300 fl. ö. W. gemilliget und die Veranahme auf den **11. October** und **7. November 1863**, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Reho, einberaumt worden.

Dazu werden Kaufliebhaber mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß das Pfändungsprotokoll nebst Picitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Zugleich werden etwaige Hypothekengläubiger aufgefordert, ihre intabulirte sein müßenden Rechtsansprüche bei Folgen des §. 507 C. P. O. längstens bis zur Veräußerung der Realität dem Gerichte anzumelden.

Mülhbach, am 20. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 2269/Civ. 1863. 3-3

### Edict.

Von dem Stuhlgerichte zu Reiskirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einbreiten des Josef Schmidt aus Wesschen, de praes. 28 August 1863, Z. 2269/Civ., in die exekutive Feilbietung des dem Juan Niamz aus Bögendorf gehörigen auf Almer Patter gelegenen Wiesen, als: Eine Wiese im wüsten Hirtla, sub T.-Nr. 14951 zu 440 □ Klafter 2. Klasse,

eine Wiese im wüsten Hirta, sub L.-Nr. 15214 zu 980 □Kaste 3. Klasse gewilliget worden. Zur Vor-

Rundmachung.

Am 31. October 1863, Vormittags, wird in der Amtskanzlei der k. k. Bergverwaltung zu Nagyág

Unternehmer, welche diese Lieferungen im Ganzen oder zum Theile übernehmen wollen, haben nebst

Die übrigen Lieferungsbedingungen können abver-

Nagyág, am 1. October 1863.

Von der k. k. Bergverwaltung.

3. 1238 u. 1339/Zub. 1863.

Edict.

Simeon Ferdele aus Weisfisch, hat wider Juon Langa unter den Zahlen 1238 und 1239 ex 1863,

Dieses wird dem Beklagten Juon Langa mit dem bekannt gemacht, daß er entweder den aufgestellten Curator

Reps, am 15. August 1863.

Vom Stuhlgerichte.

3. 9914/Civ. 1863.

Edict.

Mit Bezug auf die hiergerichtlichen Edicte vom 30. Juli und 4. September l. J., 3. 8014 und 9712,

Hermannstadt, den 22. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Auszug aus dem Erdely hivatalos értesitö.

Vicitationen. Vom Keszthelyer Comitatsgerichte werden am 9. October und 9. November l. J., das Gut

Vom Komitatgerichte zu Békés, Inner-Comitatsgerichte werden am 23. October und 26. November l. J., das Haus

Vom Komitatgerichte werden am 17. October l. J., der Hof und mehrere Grundstücke des Anton, Ladislans

Bei der wiederholten Vicitation am 2. November l. J., werden die Viegenhöfen des Grafen Tolalagi Mihály

Das zur Concursmasse des Stefan Gschwend und seiner Gattin

Vom Klausenburger Magistrat aus dem versteigerungsweisen Verkauf des Antheils des Baron Horvath Miklos

Zu Haidalmás im Dobosker Comitatsgerichte wurde eine l. k. Postexpedition für den Briefverkehr in

Mit 15. September l. J. ist in Mező-Záh, Zborbar Comitats eine l. k. Postexpedition ins Leben getreten, welche sich

Zur Verifikation der schließlichen Grund- und Zehnten-

Die zur Concursmasse des Stefan Gschwend und seiner Gattin

Da die Viehseuche in der Moldau erneuert in einem heftigeren

Am 1. August 1863 wird in Wien und sofort auch bei den

Die hohe Staatsverwaltung hat dießfalls im Einvernehmen

Die zur Concursmasse des Stefan Gschwend und seiner Gattin

Die zur Concursmasse des Stefan Gschwend und seiner Gattin

Vom Komitatgerichte wird über das Vermögen des Grundbesizers

Vom Klausenburger Comitatsgerichte wird über das Vermögen

Vom Klausenburger Comitatsgerichte wird über das Vermögen

Vom Klausenburger Comitatsgerichte wird über das Vermögen

Vom Klausenburger Comitatsgerichte wird über das Vermögen

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Donnerstag, den 8. October 1863, unter der Direction des Ed. Hama.

Der Gesandtschafts-Attache.

Lustspiel in 3 Akten, von Henry Meilhac.

Samstag, den 10. October 1863:

Zum Vertheile der Schauspielerin Hedwig Wildauer.

Der Goldbauer.

Original-Schauspiel in 5 Theilungen, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Fremden-Liste.

Angelommen am 7. October 1863:

Spiller M., Gálgozsy Johann, Inspector der k. k. priv. Reunione Adriatica, beide aus Pest. v. Balla Peter, Comitats-

Wiedererwartung Franz, Central-Inspector der k. k. Azienda afficatrice, von Trieste. Amos Franz, Kaufmann, von Wien.

Wingling Johann, disp. l. k. Bezirksactuar von Klausenburg, Anbrae Daniel, l. k. Kreiscommissar, Schaffer Rudolf, Advocat, Schüller Friedrich, Privatier, alle drei aus Mediasch. Lazar Alois, Geschäftsmann, von Nagy-Sarmas. Janos Thomas, Grundbesitzer, von Uboarhely. Hnai Georg, Grundbesitzer, von Farago.

Remüller: Forgos Josef, Grundbesitzer von Harastkerel.

Am 15. October d. J.,

Ziehung des neuen

Staats-Prämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400,000 Treffer enthält, worunter sich solche von Frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000 1,000 zc. zc. befinden.

1 Original-Los für alle Ziehungen lautend, welches unbedingt mindestens Frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Dagegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinn-

Aufträge hierauf werden gegen Einfindung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch

J. G. Lussmann, jun.

(4) Staatseffecten-Handlung in Frankfurt a M

Große Staats-Gewinn-Verlosung.

Es findet in jedem Monat eine Ziehung statt. Gewinne: fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000,

3000, 2000, 117mal 1000, 111mal 300, 6333mal 100 zc.

Es existiren hierbei nur 28,000 Lose,

wovon 14,800 Lose Gewinne erhalten.

Jedes Los, welches in den ersten fünf Ziehungen herauskommt, erhält einen Gewinn und ein Freilos.

Ein Antheillos kostet 1 fl. 50 fr. ö. W.

Verlosungspläne sind gratis zu haben und beliebe man sich direct zu wenden an das Lose-Haupt-Depot

(2) Anton Horix in Frankfurt a. M.

Alleerneuete wiederum mit Gewinnen vermehrte Große Geldverlosung

von

2 Millionen 450,000 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden,

garantirt von der Regierung der freien Stadt

Hamburg.

Ein Original-Los kostet 8 fl. ö. W.

Ein halbes " " " 4 fl. "

Zwei viertel " " " 2 fl. "

Vier achtel " " " 1 fl. "

Unter 18,800 Gewinnen befinden sich

Haupttreffer von Mart 200,000, 100,000,

100,000, 50,000, 30,000, 20,000,

15,000, 7mal 10,000, 2mal 8000,

2mal 6000, 4mal 5000, 3mal 4000,

30mal 3000, 50mal 2000, 5mal 1500,

5mal 1200, 195mal 1000, 195mal

590, 5mal 300, 195mal 200 zc. zc.

Beginn der Ziehung am 21. d. M.

Um der fortwährend sich steigenden

Nachfrage nach diesen beliebten Original-

Losen (keine Promessen), welche nicht allein

von der Staats-Regierung garantirt,

sondern deren Ziehung auch von derselben be-

aufsichtigt wird, zu genügen, hat man sich

genüthigt gesehen, die Loseanzahl und demzufolge

auch die Gewinne bedeutend zu ver-

mehren.

Unter meiner in weitester Ferne bekann-

ten und allgemein beliebten Geschäfts-

Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

wurde im verflossenen Jahre 2mal und zwar am

25. Juli zum 18. Male das größte Los

und im Laufe dieses Jahres 4mal der größte

Hauptgewinn bei mir gewonnen. 2. Aus-

wärtige Aufträge werden gegen Einfindung des

Betrages in allen Sorten Papiergeld

oder Freimarken prompt und verschwiegen

ausgeführt, und sende amtliche Ziehungslisten

und Gewinngeelder sofort nach Entscheldung zu.

Laz. Sams. Cohn, Bankier in Hamburg.

Große vom Staate garantirte Verlosung. Nächste Ziehung am 21. und 22. October d. J. Das ganze Einlage-Capital von circa Einer Million Thaler wird wieder an die Interessenten, mittelst der zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Morison-Pillen und Pulver, zusammengesezt nur aus Pflanzen und medizinischen Kräutern, vom britischen Gesundheits-Collegium in London verfertigt, berüchtigt in England und der ganzen Welt, seit 40 Jahren ohne öffentliche Ankündigung bekannt, anerkannt von vielen ärztlichen Autoritäten, und bewährt durch Millionen erfolgter Heilungen.

Der berühmte Archibasil-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengesezt, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers zc. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasil-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll.

Ertheilt des Sonnt... 5 fl., das... 50 fr., dem... Mit Po... halbjährig... vierteljährig... Red... Heinrich... Nro... Der... vom 5. Oc... teuber an... und im Anb... stehend auf... „Zu... Reichrathes... Ludwig als... gehaltenen... ständigen... Haus der... raten werd... schlüsself... führungsum... Session sich... Mit... Willensmein... d. J. ist an... Finanzprobi... bei dem Ab... Vorlage mel... Regierung g... Eintritt der... werbe, wels... dien der B... häre. Allein... mit anerkan... nicht gestatte... zu können. Die fa... Vertheilung... Verhandlung... verwirklichen... der bevorsteh... forge für den... beisehen die... enge zusamme... sungsmäßige... Es fan... der Verarbei... den, deren Fe... aus Siebent... Unter d... Ministerium... ter Wahrheit... tes Ermächti... der Finanzvor... der verlosung... vertretenen R... Wirkung eintr... twirten Reich... Die kai... sische Hoffn... gen Ermächti... gleichen patrio... retis in den... Der Pr... mit folgender... eingebrachten... comotto-Einleb... Finanzminister... Dr. Mühlfeld... nung und even... den vorliegende... des Staatsmin... Justizministerium... Abg. M... Tagesordnung... setzen wolle, so... Regierungsvorl... gen ausfüllen... worauf erst zu... man zugleich d... Reichsrath jene... Beratung der... gleich mit der... daß ein Theil... eine Ermächti... rechtigung betra... Dr. He... dem bei der... Man habe obn... dürfen nicht ein... Budget erw... Präsidi... trennt zur Abf... Punkte ang... abgelehnt, z... Nächste